

Rechtsfragen des NPD-Verbots, erschienen in: NJW 2002, S. 866

Am 22.1.2002 hob das Bundesverfassungsgericht die Termine zur mündlichen Verhandlung im NPD-Verbotsverfahren auf. Ursache hierfür war, daß dem Gericht bekanntgeworden war, daß ein Verfasser von Schriften, die in den Antragsbegründungen als Beweis für die Verfassungswidrigkeit der NPD angeführt worden sind, als „V-Mann“ für den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalens gearbeitet hatte. Jenseits der aufgeregten Debatte um die sog. „V-Mann-Affäre“ in der Öffentlichkeit sind die *rechtlichen* Reaktionsmöglichkeiten auszuloten.

Eine Rücknahme der Verbotsanträge, wie sie den Antragstellern zur Schadensbegrenzung teilweise empfohlen wurde, ist rechtlich unzulässig. Nach dem am 1.10.2001 gefaßten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts über die Durchführung des Hauptverfahrens liegt die Entscheidung über eine Verfahrensbeendigung wegen der Parallelen zum Strafverfahren nämlich nicht mehr in den Händen der Antragsteller.

Das Verfahren kann auch nicht dadurch beendet werden, daß das Bundesverfassungsgericht seinen Eröffnungsbeschluß vom 1.10.2001 aufhebt, da die Voraussetzungen für die nur ausnahmsweise zulässige Durchbrechung der Rechtskraft – Beseitigung groben prozessualen Unrechts – nicht vorliegen.

In dem somit weiter durchzuführenden Verfahren unterliegen die von dem „V-Mann“ des Verfassungsschutzes verfassten Schriften keinem Verwertungsverbot. Welches Gewicht ihnen als Beleg für die Verfassungswidrigkeit der NPD angesichts der Verstrickungen des Verfassungsschutzes zukommt, ist dagegen eine ganz andere Frage. Ihre Beantwortung ist vom Bundesverfassungsgericht zu erwarten.